Satzung

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 7. Änderung“

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NRW. S. 96 ff.) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich „Tengern – 7. Änderung“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	25° - 45°
Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OKEFF bis OK Firstziegel)	9,0 m
Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette)	1,00 m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	mind. 3,00 m
Max. Sockelhöhe Hauptgebäude (gemessen wird von der Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OK EFF) bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt der rechtwinklig zur Straße verlängerten Gebäudeseite mit der angrenzenden Straßenoberkante)	0,30 m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern

- Satzungsbereich Tengern-

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz werden gemäß der aus dem beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Baugebietsart und max. Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude -Einzel- und Doppelhäuser- eingeschossig
2.	Max. Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude:	2
3.	Grundflächenzahl:	0,3
4.	Stellplätze:	je Wohneinheit = 2

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.